



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2012 (28.09)
(OR. en)**

13985/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0079 (NLE)**

**SOC 760
ALB 6
COWEB 138**

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
an den Rat (**Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz**)

Nr. Komm.dok.: 8553/12 SOC 260 ALB 1 COWEB 51 – COM(2012) 158 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist
= Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 30. März 2012 den vorgenannten Vorschlag vorgelegt, mit dem der Standpunkt der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Albanien eingerichtet worden ist, festgelegt werden soll. Dieser Beschlussentwurf ist Teil eines Pakets mit vier Vorschlägen, das ähnliche Vorschläge in Bezug auf Montenegro, San Marino und die Türkei¹ enthält; die Vorschläge sind grobenteils auf die Beschlüsse gestützt, die der Rat 2010 in Bezug auf Algerien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Marokko und Tunesien angenommen hat².

¹ Dokumente 8554/12 + COR 1, 8555/12 und 8556/12.

² ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 14, 35, 28, 21, 1 bzw. 8.

2. Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union einzunehmenden Standpunkt innerhalb des gemäß dem Abkommen mit Albanien eingerichteten Stabilitäts- und Assoziationsrats und, im Anhang, den Entwurf eines Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrates auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.
3. Ziel des Beschlusssentwurfs ist die Erfüllung der in dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen festgelegten Anforderung, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat einen Beschluss zur Umsetzung der in Artikel 48 des Abkommens niedergelegten Grundsätze bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fasst. Der Beschlusssentwurf enthält Bestimmungen für die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Artikels 48 des Abkommens mit Albanien, die noch nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 abgedeckt sind. Diese Grundsätze zielen im Wesentlichen darauf ab, dass albanischen Staatsangehörigen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden können, wie sie in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie unterworfen sind oder waren, vorgesehen sind. Diese Grundsätze gelten auch für ihre Familienangehörigen, sofern diese zusammen mit dem betreffenden Arbeitnehmer einen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben oder hatten, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.
4. Im Rahmen der Gegenseitigkeit gelten diese Grundsätze auch für Unionsbürger, die in Albanien rechtmäßig beschäftigt sind, sowie für ihre Familienangehörigen, die dort einen rechtmäßigen Wohnsitz haben.
5. Der Beschlussvorschlag enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Albanien, die unter anderem die Verfahren für die Verwaltungskontrolle und ärztlichen Untersuchungen betreffen.
6. Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
7. Nach Artikel 218 Absatz 10 AEUV ist das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Da es wichtig ist, den in Artikel 48 des Abkommens mit Albanien niedergelegten Grundsätzen bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Wirkung zu verleihen, haben der dänische und der zyprische Vorsitz Beratungen über diesen Beschlussvorschlag geführt³, damit der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012 eine politische Einigung erzielen kann.
11. Auf seiner Tagung vom 26. September 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das in der Gruppe erzielte Einvernehmen über den Beschlusssentwurf in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung bestätigt.

DK erhält einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) die noch verbleibenden Vorbehalte zurückzuziehen und auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012 eine politische Einigung über den Beschlusssentwurf in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu erzielen.

³ Siehe Beratungsergebnisse in den Dokumenten ST 11123/12 + COR 1 + COR 2 + COR 3 und ST 12364/12 + COR 1.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist⁴

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits⁵ (im Folgenden "Abkommen") setzt der Stabilitäts- und Assoziationsrat durch einen Beschluss die Bestimmungen zur Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Grundsätze in Kraft.

⁴ DK erhält seinen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

⁵ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.

- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (im Folgenden "Abkommen") eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 48 des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates.

Kleinere Änderungen des Beschlusssentwurfs können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Unionsvertretern im Stabilitäts- und Assoziationsrat vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

**BESCHLUSS Nr. .../... DES STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSRATES
EU-ALBANIEN**

vom ...

**über die im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen enthaltenen Vorschriften zur
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

DER STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits⁶, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 48 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (im Folgenden "Abkommen") regelt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Albaniens und der Mitgliedstaaten und legt die Grundsätze für diese Koordinierung fest.
- (2) Artikel 48 des Abkommens sieht vor, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat einen Beschluss zur Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Grundsätze erlässt.

⁶ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.

- (3) Hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sollten nach diesem Beschluss aus dem Eintritt bestimmter Sachverhalte und Ereignisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, die nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei nicht berücksichtigt werden, keine anderen zusätzlichen Rechte als die Ausfuhr bestimmter Leistungen entstehen.
- (4) Gemäß diesem Beschluss sollten Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Familienleistungen haben, wenn ihre Familienangehörigen zusammen mit ihnen einen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Haben ihre Familienangehörigen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010. In Bezug auf Familienangehörige, die ihren Wohnsitz in einem nicht der Union angehörenden Staat, z.B. in Albanien, haben, sollte dieser Beschluss keine Ansprüche auf Familienleistungen begründen.
- (5) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Rates⁷ werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 bereits auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht schon unter diese Verordnungen fallen. Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 enthält bereits den Grundsatz, dass hinsichtlich des Anspruchs auf bestimmte Leistungen sämtliche Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, die albanische Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben, wie in Artikel 48 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Abkommens festgelegt.
- (6) Es könnte erforderlich sein, besondere Bestimmungen vorzusehen, die den Besonderheiten der nationalen Rechtsvorschriften Albaniens gerecht werden, damit die Anwendung der Koordinierungsvorschriften erleichtert wird.
- (7) Um eine reibungslose Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und Albaniens zu gewährleisten, ist es erforderlich, spezielle Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Albanien sowie über die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Personen und den Trägern des zuständigen Staates zu erlassen.

⁷ ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1.

- (8) Es sollten Übergangsbestimmungen erlassen werden, damit die von diesem Beschluss erfassten Personen geschützt werden und ihnen durch sein Inkrafttreten keine Ansprüche verloren gehen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet
 - a) "Abkommen" das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits;
 - b) "Verordnung" die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁸, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden;
 - c) "Durchführungsverordnung" die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁹;
 - d) "Mitgliedstaat" einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

⁸ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁹ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

- e) "Arbeitnehmer"
- i) für die Zwecke der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats: einen Arbeitnehmer, der eine Beschäftigung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung ausübt;
 - ii) für die Zwecke der Rechtsvorschriften Albaniens: einen Arbeitnehmer, der eine Beschäftigung im Sinne dieser Rechtsvorschriften ausübt;
- f) "Familienangehöriger"
- i) für die Zwecke der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats: einen Familienangehörigen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Verordnung;
 - ii) für die Zwecke der Rechtsvorschriften Albaniens: einen Familienangehörigen im Sinne dieser Rechtsvorschriften;
- g) "Rechtsvorschriften"
- i) in Bezug auf die Mitgliedstaaten: Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 1 Buchstabe l der Verordnung im Zusammenhang mit den Leistungen, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen;
 - ii) in Bezug auf Albanien: die entsprechenden in Albanien geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den Leistungen, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen;
- h) "Leistungen"
- Altersrente,
 - Hinterbliebenenrente,

- Renten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
 - Invaliditätsrenten aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
 - Familienzulagen;
- i) "exportierbare Leistungen"
- i) in Bezug auf die Mitgliedstaaten:
- Altersrente,
 - Hinterbliebenenrente,
 - Renten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
 - Invaliditätsrenten aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- im Sinne der Verordnung, mit Ausnahme der besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen gemäß Anhang X der Verordnung;
- ii) in Bezug auf Albanien: die entsprechenden Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften Albaniens, mit Ausnahme der besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen gemäß Anhang I dieses Beschlusses.

2. Die anderen in diesem Beschluss verwendeten Ausdrücke bezeichnen den jeweiligen Sachverhalt,
- a) der ihnen in der Verordnung und der Durchführungsverordnung in Bezug auf die Mitgliedstaaten zugewiesen wurde;
 - b) der ihnen in den in Albanien geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Albanien zugewiesen wurde.

Artikel 2
Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für

- a) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige Albaniens sind, rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind oder waren und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Hinterbliebenen;
- b) Familienangehörige von Arbeitnehmern gemäß Buchstabe a, wenn die Familienangehörigen zusammen mit den betreffenden Arbeitnehmern in dem Mitgliedstaat, in dem diese beschäftigt sind, einen rechtmäßigen Wohnsitz haben oder hatten;
- c) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, rechtmäßig im Hoheitsgebiet Albaniens beschäftigt sind oder waren und für die die Rechtsvorschriften Albaniens gelten oder galten, sowie für ihre Hinterbliebenen;
- d) Familienangehörige von Arbeitnehmern gemäß Buchstabe c, wenn die Familienangehörigen zusammen mit dem betreffenden Arbeitnehmer einen rechtmäßigen Wohnsitz haben oder hatten, während dieser Arbeitnehmer in Albanien beschäftigt ist.

Artikel 3
Gleichbehandlung

1. Arbeitnehmern, die Staatsangehörige Albaniens und rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind, und ihren Familienangehörigen, die zusammen mit den betreffenden Arbeitnehmern einen rechtmäßigen Wohnsitz haben, wird in Bezug auf die Leistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitnehmer beschäftigt sind, bewirkt.

2. Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig im Hoheitsgebiet Albaniens beschäftigt sind, und ihren Familienangehörigen, die zusammen mit den betreffenden Arbeitnehmern einen rechtmäßigen Wohnsitz haben, wird in Bezug auf die Leistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigen Albaniens bewirkt.

Teil II

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND ALBANIEN

Artikel 4

Aufhebung der Wohnortklauseln

1. Exportierbare Leistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe i, auf die die in Artikel 2 Buchstaben a und c genannten Personen Anspruch haben, dürfen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte
 - i) – für die Zwecke einer Leistung gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet Albaniens hat oder
 - ii) – für die Zwecke einer Leistung gemäß den Rechtsvorschriften Albaniens – seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.
2. Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b haben ebenso Anspruch auf exportierbare Leistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i wie die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist, wenn die Familienangehörigen ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet Albaniens haben.
3. Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d haben ebenso Anspruch auf exportierbare Leistungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii wie die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger Albaniens ist, wenn die Familienangehörigen ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben.

TEIL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten und Albanien unterrichten sich gegenseitig über alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die die Umsetzung dieses Beschlusses betreffen.
2. Für die Zwecke dieses Beschlusses unterstützen sich die Behörden und die Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten und Albanien, als handele es sich um die Durchführung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe dieser Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Albanien können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.
3. Die Behörden und die Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten und Albanien können für die Zwecke dieses Beschlusses miteinander sowie mit den betroffenen Personen oder deren Vertretern unmittelbar in Verbindung treten.
4. Die Sozialversicherungsträger und die Personen, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sind zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit verpflichtet, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.
5. Die betroffenen Personen müssen die Sozialversicherungsträger des zuständigen Mitgliedstaats oder Albanien, wenn Albanien der zuständige Staat ist, und des Wohnsitzmitgliedstaats oder Albanien, wenn Albanien der Wohnsitzstaat ist, so bald wie möglich über jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation unterrichten, die sich auf ihre Leistungsansprüche gemäß diesem Beschluss auswirkt.

6. Die Verletzung der Informationspflicht gemäß Absatz 5 kann angemessene Maßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften nach sich ziehen. Diese Maßnahmen müssen jedoch denjenigen entsprechen, die für vergleichbare Tatbestände gemäß dem einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind, und dürfen die Ausübung der den Antragstellern durch diesen Beschluss eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

7. Die Mitgliedstaaten und Albanien können nationale Bestimmungen zur Festlegung der Voraussetzungen für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erlassen, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Leistungsempfänger ihren Aufenthalts- oder Wohnort außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates haben, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet. Derartige Bestimmungen müssen verhältnismäßig sein, mit den Grundsätzen dieses Beschlusses im Einklang stehen und dürfen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung bewirken. Sie sind dem Stabilitäts- und Assoziationsrat mitzuteilen.

Artikel 6

Verwaltungskontrollen und ärztliche Untersuchungen

1. Dieser Artikel bezieht sich auf in Artikel 2 genannte Personen, die exportierbare Leistungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i erhalten, sowie auf die für die Durchführung dieses Beschlusses zuständigen Träger.

2. Hält sich ein Antragsteller oder ein Leistungsempfänger oder ein Familienangehöriger vorübergehend oder dauerhaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, wenn sich der leistungspflichtige Träger in Albanien befindet, oder hält er sich vorübergehend oder dauerhaft in Albanien auf, wenn sich der leistungspflichtige Träger in einem Mitgliedstaat befindet, so wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt.

Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte in dem ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.

Der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht.

Der leistungspflichtige Träger behält sich das Recht vor, den Leistungsberechtigten entweder im Hoheitsgebiet, in dem sich der Leistungsempfänger oder der Antragsteller vorübergehend oder dauerhaft aufhält, oder in dem Land, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, durch einen von dem Träger ausgewählten Arzt untersuchen zu lassen. Allerdings kann die leistungsberechtigte Person nur dann aufgefordert werden, sich in den Staat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn sie reisen kann, ohne dass dies ihre Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden.

3. Hält sich ein Antragsteller oder Leistungsempfänger oder ein Familienangehöriger vorübergehend oder dauerhaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, wenn sich der leistungspflichtige Träger in Albanien befindet, oder hält er sich vorübergehend oder dauerhaft in Albanien auf, wenn sich der leistungspflichtige Träger in einem Mitgliedstaat befindet, so wird eine Verwaltungskontrolle auf Ersuchen des leistungspflichtigen Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten durchgeführt.

Der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um die Verwaltungskontrolle ersucht hat, Bericht.

Der leistungspflichtige Träger behält sich das Recht vor, die Situation des Leistungsberechtigten durch einen von ihm bestimmten Sachverständigen prüfen zu lassen. Allerdings kann die leistungsberechtigte Person nur dann aufgefordert werden, sich in den Staat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn sie reisen kann, ohne dass dies ihre Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden.

4. Einer oder mehrere Mitgliedstaaten und Albanien können andere Verwaltungsvorschriften vereinbaren, sofern sie den Stabilitäts- und Assoziationsrat davon unterrichten.

5. In Abweichung vom Grundsatz der kostenfreien gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses werden die Kosten, die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Kontrollen tatsächlich entstanden sind, dem Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, vom leistungspflichtigen Träger, der diese Kontrollen angefordert hatte, erstattet.

Artikel 7

Anwendung des Artikels 126 des Abkommens

Artikel 126 des Abkommens wird angewandt, wenn eine der beiden Parteien der Ansicht ist, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 nicht nachgekommen ist.

Artikel 8

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften Albaniens

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann erforderlichenfalls in Anhang II besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften Albaniens festlegen.

Artikel 9

Verwaltungsverfahren aufgrund bestehender bilateraler Abkommen

Die in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Albanien vorgesehenen Verwaltungsverfahren können weiterhin angewendet werden, sofern sie sich nicht nachteilig auf die mit diesem Beschluss festgelegten Rechte und Pflichten der betroffenen Personen auswirken.

Artikel 10

Ergänzende Vereinbarungen zur Durchführung dieses Beschlusses

Einer oder mehrere Mitgliedstaaten und Albanien können Vereinbarungen treffen, die darauf abzielen, die Verwaltungsverfahren zur Durchführung dieses Beschlusses insbesondere im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Fehlern zu ergänzen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Übergangsbestimmungen

1. Dieser Beschluss begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird ein Leistungsanspruch gemäß diesem Beschluss auch infolge von Vorfällen vor seinem Inkrafttreten begründet.
3. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der betreffenden Person geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt, dass Ansprüche, die frühere Leistungen begründet haben, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.
4. Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Albaniens entgegengehalten werden können.
5. Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Albaniens – vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 12

Anhänge dieses Beschlusses

1. Die Anhänge sind fester Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Auf Antrag Albaniens oder der Europäischen Union können die Anhänge durch Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates geändert werden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Stabilitäts- und Assoziationsrates

Der Präsident

ANHANG I

**LISTE DER BESONDEREN BEITRAGSUNABHÄNGIGEN GELDLEISTUNGEN
ALBANIENS**

ANHANG II

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN ALBANIENS**